



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Beihilfen
Az.: 009-21/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

21. Juni 2017

Rundschreiben Nr. 337/2017

Informationspaket des Bundeswirtschaftsministeriums zum EU-Beihilferecht für Kommunen

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 616/2016 vom 30. November 2016

Kurzfassung:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat dem Deutschen Landkreistag ein Informationspaket zur leichteren Anwendung des EU-Beihilferechts für Kommunen übermittelt. Begrüßenswert ist dabei insbesondere die Erarbeitung eines in die Zukunft gerichteten politischen Strategiepapiers „EU-Beihilferecht für kleine Kommunen“, von denen die Landkreise in erster Linie durch die avisierten Verbesserungen in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung und den Beihilferegelungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (sog. DAWI-Paket oder Almunia-Paket) profitieren werden. Aus Sicht des Deutschen Landkreistages sollte sich das Ministerium allerdings gegenüber der Kommission daneben für eine grundsätzliche Überarbeitung des DAWI-Pakets einsetzen.

Das dem Deutschen Landkreistag Anfang Juni übermittelte Informationspaket stellt eine Handreichung des Beihilfekontrollreferats des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) dar. Das Paket enthält die folgenden vier Bestandteile:

- eine PowerPoint Präsentation „Keine Angst vor Brüssel!“ mit neun praktischen Lösungshinweisen zum EU-Beihilferecht für Kommunen,
- eine kurze Aufbereitung von Praxisfällen mit Lösungshinweisen,
- einen Musterbetrauungsakt für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) sowie
- die endgültige Fassung des Strategiepapiers der Unter-Arbeitsgruppe „EU-Beihilferecht für kleine Kommunen“.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Präsentation „Keine Angst vor Brüssel!“

Die Präsentation „Keine Angst vor Brüssel!“ mit neun praktischen Lösungshinweisen zum EU-Beihilferecht (**Anlage 1**) soll Kommunen zur ersten Orientierung dienen sowie gut und zügig lesbar sein. Die Informationen sind zu diesem Zweck vereinfacht und verkürzt dargestellt. Mit dieser Handreichung lässt sich daher nicht die jeweils eigene beihilferechtliche Prüfung im Einzelfall ersetzen.

In der Präsentation werden zunächst anhand einer kurzen Übersicht die Tatbestandsmerkmale des Beihilfebegriffs aufgelistet. Bei Erfüllen des Beihilfebegriffs werden neun mögliche Lösungsvarianten dargestellt, die die Prüfungskaskade im Beihilferecht unter Berücksichtigung der Beihilferegeln für DAWI darlegen. Bei Unsicherheit im Umgang mit der Bewertung, ob bzw. wie eine geplante Förderung unter die genannten Lösungen gefasst werden kann, rät das BMWi dazu, sich Rechtsrat bei der zuständigen Rechtsaufsicht oder dem Beihilfereferat des jeweiligen Landes einzuholen.

Aufbereitung von Praxisfällen mit Lösungshinweisen

Die Aufbereitung von Praxisfällen mit Lösungshinweisen (**Anlage 2**) enthält eine jeweils knappe beihilferechtliche Bewertung und Empfehlung zur Handhabung einzelner kommunalrelevanter Förderbeispiele mit Angabe der einschlägigen Rechtsnormen. Diese beziehen sich auf die finanzielle Unterstützung

- einer örtlichen Tourismusagentur,
- einer KiTa bzw. eines örtlichen Horts,
- eines Hallen- oder Freizeitbads,
- einer Stadthalle/Veranstaltungshalle,
- einer Sanierung eines örtlichen Parkplatzes,
- eines Theaters/Orchesters/Museums,
- bei der Verpachtung/Vermietung eines Grundstücks/Gebäudes unter Marktpreis an eine Kultureinrichtung,
- der Wasser-/Abwasserbetriebe sowie
- eines Betreibers des örtlichen Personennahverkehrs.

Musterbetrauungsakt für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Bei dem Musterbetrauungsakt handelt es sich um einen vom Deutschen Jugendherbergswerk (DJH) erarbeiteten und informell mit der EU-Kommission abgestimmten Musterbetrauungsakt für Zuwendungen an Jugendherbergen, über den bereits mit dem Bezugsrundsreiben berichtet wurde.

Strategiepapier „EU-Beihilferecht für kleine Kommunen“

Eine von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „EU-Beihilferecht“ am 11. April 2016 eingesetzte Unter-Arbeitsgruppe hat ein politisches Strategiepapier „EU-Beihilferecht für kleine Kommunen“ (**Anlage 3**) erarbeitet, das gerade kleinen Kommunen die Anwendung des Beihilferechts erleichtern, aber auch neue regulatorische Ideen aufzeigen soll. Diese sollen auch im Rahmen der nächsten Reform des EU-Beihilferechts ab 2018 ff. oder im Wege der Fallpraxis der Kommission Eingang finden.

Der Deutsche Landkreistag hat mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund Forderungen aus kommunaler Sicht in das Strategiepapier eingebracht (**Anlage 4**). Die Verbände haben sich insbesondere dafür ausgesprochen, dass jede Vereinfachung des Beihilferechts für kleinere Kommunen auch mit einer Reduzierung der zur Prüfung des Beihilferechts notwendigen Dokumente einhergehen müsse. Nur eine überschaubare Anzahl an Dokumenten, die in der jeweiligen Landessprache verfügbar seien, würde zu einer erheblichen Arbeitserleichterung im Prüfverfahren führen. Das Strategiepapier wurde nach Auskunft des BMWi am 31. März 2017 der EU-Kommission überreicht.

Einer der Ansätze besteht darin, in die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) eine Regelvermutung der Beihilfevereinbarkeit aufzunehmen, z. B. bei Aufeinandertreffen kleiner Zuwendungsgeber (z. B. Kommunen unter einer zu bestimmenden Anzahl von Einwohnern und mit weniger als eine zu bestimmende Höhe an Gewerbesteuererinnahmen jährlich) und kleiner Zuwendungsnehmer (z. B. Jahresbilanzsumme unter einer zu bestimmenden Höhe / Klein- und Kleinstunternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 und 3 Anhang I AGVO und keine Teilnahme am grenzüberschreitenden Handel).

Die kommunalen Verbände haben das Gewerbesteueraufkommen und die Größe einer Kommune nur bedingt als geeignete Kriterien bewertet, um die Auswirkungen einer Beihilfe auf Handel und Wettbewerb zu bemessen. Die Höhe der Gewerbesteuer könne, gerade in wirtschaftlich angespannten Zeiten, höchst volatil sein und sei kein tauglicher Indikator für „kleine“ Kommunen. Für eine „kleine“ Kommune müsse die Einwohnerzahl zudem großzügig bemessen sein, um konsequent Kommunen mit kleiner Verwaltungsstruktur in den Anwendungsbereich der Regelvermutung fallen zu lassen.

Das Papier fordert ferner eine Fortführung und Verfestigung der neuen Fallpraxis der Kommission auf Basis der neuen Mitteilung zum Beihilfebegriff, die für weitere tatbestandsbezogene Vereinfachungen, Klarstellungen und Abgrenzungen sorgen sollte, analog zu den im April 2015 und September 2016 veröffentlichten Fallpaketen der Kommission. Die von der Kommission aufgestellten Prüfkriterien aus ihrer Fallpraxis, also

- keine relevante Inanspruchnahme durch Personen aus anderen Mitgliedstaaten,
- kein erkennbarer Wettbewerber aus dem Binnenmarkt und
- keine Verzerrung vor- oder nachgelagerter Märkte,

sollen zudem als Ausschlusskriterien in die Erwägungsgründe der AGVO aufgenommen werden.

Außerdem werden einige technische Vereinfachungen im Bereich der AGVO und der Beihilferegelungen für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAWI) vorgeschlagen sowie eine Erhöhung der De-minimis-Schwelle von 200.000 EUR auf 500.000 EUR für allgemeine Maßnahmen. Der Forderung der kommunalen Spitzenverbände, eine entsprechende Erhöhung der De-minimis-Schwelle für DAWI einzufordern, um deutlich zu machen, dass im DAWI-Bereich erleichterte Bedingungen gelten, ist entsprochen worden. Für die DAWI De-minimis-Schwelle soll eine Erhöhung von derzeit 500.000 Euro auf 1 Mio. Euro vorgesehen werden.

Bewertung

Das BMWi hatte bereits im Anfang 2016 diverse Orientierungshilfen zur allgemeinen Anwendung des EU-Beihilferechts zur Verfügung gestellt, um das Verständnis der europäischen Vorschriften über staatliche Beihilfen und deren Anwendung in der Praxis zu verbessern. Die nunmehr übermittelten Informationspapiere fallen sehr viel kürzer und übersichtlicher aus, so dass sie für den kommunalen Rechtsanwender in der Praxis, insbesondere in kleineren Kommunen, aber auch in Landkreisen eine weitere Erleichterung darstellen dürften.

Aus unserer Sicht ist besonders das auf die Zukunft gerichtete politische Strategiepapier des BMWi für kleine Kommunen zu begrüßen, wenn auch Landkreise als große Kommunen die Erleichterungen nicht (vollständig) werden nutzen können. Von den avisierten Verbesserungen in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und dem DAWI-Paket werden auch Landkreise profitieren können. Das BMWi sollte sich allerdings daneben mit der Forderung einer grundsätzlichen Überarbeitung des DAWI-Pakets (Almunia-Paket) an die Kommission wenden. Dort ist die Entscheidung über eine Verlängerung der in 2018 auslaufenden De-Minimis-Verordnung für DAWI und über eine aus kommunaler Sicht notwendige Überarbeitung des gesamten Pakets bisher nicht gefallen.



Theel

Anlagen
(**nur** digital)